

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln sämtliche Aufträge, die dem Fotografen erteilt werden.
2. Als Bild- und Videomaterial im Sinne dieser AGB gelten alle vom Fotografen hergestellten Produkte, unabhängig von ihrer technischen Form oder ihrem Medium (Drucke, digitalisierte Fotos, Videos, Bilder usw.).
3. Der Fotograf übernimmt keine Haftung für den Verlust von Fotos aufgrund eines Defekts eines oder mehrerer Datenträger; ebenso wenig haftet er für die Dauerhaftigkeit der Fotos in gedruckter Form, es sei denn im Rahmen der Garantieleistungen der Hersteller des Fotomaterials.
4. Etwaige Beanstandungen jeglicher Art sind innerhalb von 7 Tagen nach Übergabe der Fotos oder des Werkes schriftlich beim Fotografen geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Fotodrucke als vertragsgemäß und frei von Mängeln akzeptiert.
5. Es kann nicht garantiert werden, dass alle anwesenden Gäste beispielsweise bei Hochzeiten oder anderen Fotoreportagen abgelichtet werden. Der Fotograf wird jedoch stets bemüht sein, diesem Wunsch des Auftraggebers nachzukommen.
6. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass Fotos stets dem künstlerischen Gestaltungsspielraum des ausübenden Fotografen unterliegen. Reklamationen oder Mängelrügen bezüglich des künstlerischen Gestaltungsspielraums des Fotografen, des Aufnahmeortes, der verwendeten optischen und technischen Mittel sowie der Bildbearbeitung und Gestaltung der Fotografie sind daher ausgeschlossen. Änderungswünsche des Auftraggebers nachträglich bedürfen einer separaten Vereinbarung und Beauftragung und sind gesondert zu vergüten.

II. Urheberrecht

1. Der Fotograf behält das Urheberrecht an den Lichtbildern gemäß den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes. Der Fotograf ist berechtigt, die Bilder des Kunden uneingeschränkt für geschäftliche Zwecke weiterzuverwenden. Sollte der Kunde nicht wünschen, dass die Bilder weiterverwendet werden, muss dies (vertraglich) mitgeteilt werden.
2. Der Fotograf besitzt das Eigentums- und Nutzungsrecht an allen erstellten Fotos und Videos. In besonderen Fällen kann der Kunde diese Rechte erwerben.
3. Die Auswahl der zu überarbeitenden Fotos obliegt dem Fotografen eigenständig. Die überarbeiteten und ausgewählten Bilder sind spätestens vier Wochen nach dem Shooting-Termin dem Kunden zu übergeben.
4. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung des Honorars an den Fotografen auf den Kunden über.
5. Die Bilder dürfen vom Auftraggeber nicht selbst bei Bildagenturen vertrieben oder an Dritte, Bildarchive, Bilddatenbanken oder Werbeagenturen zur gewerblichen Vermarktung oder Nutzung weitergegeben werden.
6. Der Besteller eines Bildes gemäß § 60 UrhG hat kein Recht, das Bild zu vervielfältigen oder zu verbreiten, sofern die entsprechenden Nutzungsrechte nicht übertragen wurden. Eine ausdrückliche Abbedingung des § 60 UrhG erfolgt.
7. Bei der Verwertung der Bilder kann der Fotograf, sofern nicht anders vereinbart, verlangen, als Urheber des Bildes genannt zu werden.
8. Neben den genannten Einschränkungen unter Punkt II. 1 bis 7 sind die Bestimmungen des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG), des Marken- und Gebrauchsmusterrechts zu beachten. Bei Verletzung dieser Gesetze durch die Verwendung der Bilder trägt der Verwender die alleinige Verantwortung und haftet gegenüber AJB-Fotografie für entstandene Schäden, unabhängig von einer vereinbarten Vertragsstrafe.

III. Vergütung, Eigentumsvorbehalt

1. Die Überarbeitung der Fotos wird mit einem Honorar in Form eines Aufnahmepreises, Stundensatzes, Tagessatzes oder einer vereinbarten Pauschale berechnet. Nebenkosten wie Reisekosten, Modellhonorare, Spesen, Requisiten, Labor- oder Materialkosten sowie Studiomieten sind vom Auftraggeber zu tragen. Endverbrauchern werden die Endpreise ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen, während Geschäftskunden zusätzlich zur Preisangabe die gesetzliche Mehrwertsteuer von 19 % hinzukommt.
2. Die Festlegung von Aufnahmepreisen, Stunden- oder Tagessätzen sowie anderen Vergütungen erfolgt in schriftlicher Form zwischen Auftraggeber und Fotograf. Vor jedem neuen Auftrag seitens des Auftraggebers muss der Fotograf schriftlich bestätigen, dass existierende Preislisten zwischen den Parteien gültig sind. Preislisten, die länger als drei Monate vor Beginn des Auftrags erstellt wurden, verlieren ihre Gültigkeit. Jegliche Nebenabsprachen müssen ebenfalls schriftlich festgehalten werden.
3. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Fotos im Eigentum des Fotografen. Bei Privataufträgen ist die Zahlung innerhalb von 7 Tagen nach dem vereinbarten Fototermin in voller Höhe fällig. Bei Firmenaufträgen erfolgt die Zahlung zu 100 % bei Auftragserteilung innerhalb von 7 Tagen.
4. Reklamationen bezüglich der Bildauffassung und künstlerisch-technischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Möchte der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen wünschen, trägt er die entstehenden Mehrkosten. Der Fotograf behält seinen Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

IV. Haftung

1. Der Fotograf haftet für Verletzungen von Pflichten, die nicht unmittelbar mit wesentlichen Vertragspflichten zusammenhängen, sowie für seine Erfüllungsgehilfen nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Darüber hinaus haftet er für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, sowie für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die durch schuldhaftes Pflichtverletzungen seinerseits oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Für Schäden an Aufnahmeobjekten, Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts oder Daten haftet der Fotograf – sofern nicht anders vereinbart – nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

V. Nebenpflichten

1. Der Auftraggeber bestätigt, dass er über das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht an allen dem Fotografen übergebenen Vorlagen verfügt und bei Personenbildnissen die Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung besitzt.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Aufnahmeobjekte rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und unverzüglich nach der Aufnahme wieder abzuholen.

VI. Nutzung und Verbreitung

1. Der Fotograf ist nicht dazu verpflichtet, Datenträger, Dateien und Fotodrucke an den Auftraggeber herauszugeben, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.
2. Sollte der Auftraggeber wünschen, dass der Fotograf ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, muss dies gesondert vereinbart und entsprechend vergütet werden.
3. Die Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline liegen beim Auftraggeber; die Art und Weise der Übermittlung kann vom Fotografen bestimmt werden.
4. Im Falle von Hochzeiten: Bei einer Stornierung der Hochzeit nach Vertragsunterzeichnung entstehen Stornokosten in Höhe von mindestens 30 %.
5. Für Hochzeitsleistungen gilt: Der Kunde geht einen Dienstleistungsvertrag ein. Die Leistungen sind durch das gebuchte Paket oder den vorliegenden Vertrag festgelegt. Zusätzliche Leistungen werden nach Absprache berechnet.

VII. Leistungsstörung und Ausfallhonorar.

1. Ein vereinbarter Termin zwischen dem Kunden und dem Fotografen muss in jedem Fall eingehalten werden. Sollte der Fotograf aufgrund höherer Gewalt oder Krankheit den Termin nicht wahrnehmen können, wird er sich bemühen, einen Ersatzfotografen zu organisieren. Der Kunde verzichtet in diesem Fall auf Schadensersatzansprüche gegenüber dem Fotografen.
2. Sollte es dem Auftraggeber nicht möglich sein, den vereinbarten Termin einzuhalten, muss er dies rechtzeitig (mindestens 48 Stunden vor dem Termin) dem Fotografen mitteilen. Bei Nicht-Einhaltung des Termins fallen Storno- oder Ausfallgebühren in Höhe von 30 % des Auftragswerts an.
3. Bei Absagen innerhalb von 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin werden Storno- oder Ausfallgebühren in Höhe von 60 % des Auftragswerts fällig. Bei einer Absage innerhalb von 8 Stunden vor dem Shooting entstehen die vollen Kosten in Höhe von 100 %.
4. Sollte der vereinbarte Termin aufgrund höherer Gewalt (z.B. Unfall, Krankheit etc.) seitens des Auftraggebers nicht durchgeführt werden können, verzichtet der Auftragnehmer auf die Forderung der vereinbarten Kosten.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Der Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Fotografen, sofern der Vertragspartner kein Verbraucher ist.